

Satzung Bischleber Sportverein e.V.

(in der überarbeiteten Fassung vom 17.09.2025)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet. Als Formulierung wird z.B. „Spieler“ statt „Spielerinnen und Spieler“ verwendet. Es sind ausdrücklich auch weibliche Personen angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bischleber Sportverein e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Danach trägt er den Namen „Bischleber Sportverein e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports unterschiedlicher Arten.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms
 - die Teilnahme an nationalen Leistungsvergleichen
 - Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Gewinnung, Ausbildung und Einsatz von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - Pflege und Erhalt von Sportanlagen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung erfolgen. Grundlage hierfür sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins sowie ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Verein nach Maßgabe eines

Beschlusses durch den Vorstand einzelne Personen für besondere Leistungen oder Tätigkeiten eine einmalige oder regelmäßige Vergütung gewähren. Ansprüche bestehen nur insoweit, als diese ausdrücklich beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen sind.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Thüringen e.V.
 - Stadtsportbund Erfurt e.V.
 - Landesverband der jeweiligen SportartenDer Verein kann in weiteren Verbänden Mitglied werden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände gem. Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1.
4. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform (§126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist endgültig und muss nicht begründet werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit, an der Vereinsführung beteiligen. Die Vereinsarbeit bezieht sich auf die organisierte Tätigkeit eines Vereins, um dessen Ziele und Zwecke zu verwirklichen. Dies umfasst die Verwaltung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die im Einklang mit der Satzung des Vereins stehen. Die Vereinsarbeit ist ein Zusammenspiel verschiedener Elemente.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme der fördernden Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch die Zahlung eines Beitrages.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu auf Grund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidium beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Freiwilligendienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
7. Der jeweils geltende Trainingskodex ist einzuhalten.

§ 6 Beitragsleistungen und – pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt das Präsidium durch Beschluss.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
4. Die Beitragshöhe wird in der jeweils geltenden Beitragsordnung geregelt und die Fälligkeiten der Beitragszahlungen können, je nach Mitgliedergruppen, unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung durch das Mitglied (Austritt)
 - b. Kündigung durch den Verein
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt für das Mitglied durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die Austrittserklärung ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Mitgliedsbeiträge, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung bereits fällig sind, werden nicht zurückerstattet.
3. Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, der sich bezüglich Höhe und Fälligkeit nach der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, in Rückstand und wird der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung des Vereins innerhalb einer dort genannten Frist nicht unter zwei Wochen nachentrichtet, ist das Präsidium für den Verein berechtigt, dem Mitglied die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft auszusprechen. Dem Mitglied kann die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb verwehrt werden.

4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen oder mehrfach dem Trainingskodex zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - a. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
 - b. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten, Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - c. Über die Beschwerde entscheidet die nächste (erweiterte) Vorstandssitzung. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium

§ 9 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen können auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann, wählen.
4. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
5. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
6. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes neben dem Beitrag für den Hauptverein für einzelne Leistungen und Angebote der Abteilung Zusatzbeiträge erheben, wenn das Mitglied diese Leistungen in Anspruch nehmen möchte.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mit örtlichen Aushängen und durch elektronische Übermittlung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die das Präsidium festlegt, ist mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Im übrigen gilt Absatz (2) entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Präsident bzw. Präsidiumsmitglied kann die Versammlungsleitung auf ein Vereinsmitglied delegieren.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
9. Weitere Einzelheiten können von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
4. Änderungen der Satzung und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Wahl der Kassenprüfer

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Vizepräsidenten
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Jugendwart
2. Personalunion ist unzulässig.
3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Das Präsidium kann Beschlüsse auch fernmündlich und im elektronischen Datenverkehr, gemäß Abs. 5, fassen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit gemäß Abs. 5. Diese ist entbehrlich, soweit die so gefassten Beschlüsse spätestens anlässlich der nächsten Präsidiumssitzung von der in Abs. 5 genannten Mehrheit genehmigt wird. Kommt eine solche Genehmigung nicht zu Stande, ist der Beschluss, soweit er bereits umgesetzt wurde, rückabzuwickeln.

§ 13 Arbeitseinsatz und Trainingskodex

Das Präsidium kann zudem Arbeitseinsätze beschließen. Der Arbeitsumfang (Arbeitstätigkeit und Arbeitsstunden) bzw. Ersatzleistungen, bei nicht erbrachten Arbeitsstunden, kann durch Beschluss des Präsidiums gesondert festgelegt werden. Das Präsidium gibt einen Trainingskodex vor. Dieser ist von den Mitgliedern, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer gemeinsam geprüft. Die Kassenprüfer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, dürfen nicht dem Präsidium angehören und erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer sind für die Amtszeit von vier Jahren gewählt, sie bleiben auch nach der Amtszeit bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt.

§ 16 Protokollierung

1. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Für mündliche oder fernmündliche Beschlüsse des Präsidiums ist die zeitnahe Unterzeichnung mittels einfacher Mehrheit erforderlich, siehe § 11 Abs. 8.

§ 17 Vereinsordnungen

Das Präsidium ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung
2. Beitragsordnung
3. Finanzordnung
4. Geschäftsordnung
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
6. Trainingskodex

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Bischleber Sportvereins e.V.. Die Vereinsjugend wird gebildet durch alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres.
2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die der Bestätigung durch das Präsidium des Bischleber Sportvereins bedarf.
3. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Bischleber Sportvereins arbeiten und beschließen die Organe der Vereinsjugend in eigener Verantwortung.
4. Die Vereinsjugend verfügt über die zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Vereinsjugend vertritt auch die Interessen der nicht stimmberechtigten Mitglieder.
6. Im Rechtsverkehr handelt für die Vereinsjugend der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bischleben e.V., Lindenplatz 3, 99094 Erfurt-Bischleben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt – Bischleben, den

Unterschriften:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Vizepräsident
4. Schatzmeister
5. Jugendwart

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bischleben e.V., Lindenplatz 3, 99094 Erfurt-Bischleben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

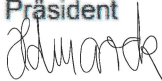
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt – Bischleben, den 17.09.2025

Unterschriften:

1. Präsident



2. Vizepräsident



3. Vizepräsident



4. Schatzmeister



5. Jugendwart

